

# Schutz- und Hygienekonzept zur Durchführung der Bundestagswahl 2021

Zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus und zum Schutz aller Beteiligten erlässt die Gemeinde Wartmannsroth folgende Regelungen und trifft folgende Vorkehrungen.

Grundlage: Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 1. Durchführung der Urnenwahl

### **a) Wahlräume**

- Am Eingang sowie Ausgang des Wahlraums ist eine Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgesehen.
- Der Fußweg vom Gebäudeeingang, durch den Wahlraum zum Gebäudeausgang wird mit Hinweisen zur Laufrichtung ausgeschildert bzw. gekennzeichnet. Hier gilt ein Einbahnstraßensystem.
- Auf das coronagerechte Verhalten (Abstandshaltung, Mund-Nase-Bedeckung und Händedesinfektion) wird schriftlich mit Text und Piktogramm hingewiesen.
- Zur Wahrung des Abstandes von 1,5 m werden geeignete Bodenmarkierungen (farbiges Klebeband) angebracht.
- Die Plätze von Wahlhelfern in unmittelbarem Kontakt mit Wählern, bei denen ein Abstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann, werden mit einer ausreichend hohen Plexiglas-Abtrennung ausgestattet, die das Durchreichen von Wahlunterlagen etc. erlaubt.
- Der Wahlraum wird vor und während der Nutzung durch den Wahlvorstand bzw. seinen Stellvertreter gut durchlüftet. Als Faustformel ca. alle 20 Minuten.

### **b) Ausstattung des Wahlraums und der Wahlhelfer mit Schutzmaterialien**

Der Wahlraum ist mit folgender bedarfsgerechten Ausstattung versorgt:

- Händedesinfektionsmittel
- Flächendesinfektionsmittel
- medizinische Maske (Mund-Nasen-Bedeckung nachfolgend MNB genannt)
- Kugelschreiber für die Benutzung bei der Stimmabgabe
- Klebeband (ggf. zur Erneuerung von Markierungen)

Die Wahlhelfer sind mit folgender Ausstattung versorgt:

- medizinische Maske (Mund-Nasen-Bedeckung nachfolgend MNB genannt)
- Einmalhandschuhen
- Kugelschreiber zur persönlichen Nutzung

### **c) Schutzvorkehrungen für die Wahlhelfer im Wahlraum**

- Das Wahlamt hat bei der Einberufung der Wahlhelfer soweit wie möglich berücksichtigt, dass ständig vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein können. Der Wahlvorsteher bzw. sein Stellvertreter haben soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass ständig 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter anwesend sind, damit der 4. Wahlhelfer für Ordneraufgaben im Zusammenhang mit den Corona-Schutzvorkehrungen zur Verfügung steht.
- Für den Einsatz im Wahlraum sowie im Gebäude gilt für die Wahlhelfer untereinander sowie im Kontakt mit Wählern und ggf. Zuschauern das Abstandsgebot (Mindestabstand von 1,5 Metern); soweit dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Wahlhelfer eine MNB. Auf ihren Sitzplätzen können die Wahlhelfer, bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zueinander und zum Wähler bzw. hinter Plexiglaswänden, im Wahlraum auf das Tragen der MNB verzichten. Die Wahlhelfer waschen sich wiederholt die Hände oder desinfizieren sie. Es besteht die Möglichkeit, sich vor dem Wahltag mit den zur Verfügung gestellten Schnelltest zu testen, diese bekommen die Wahlhelfer an der Wahlhelferschulung. Auf Wunsch können die Wahlhelfer bei ihrer Tätigkeit die vom Wahlamt bereit gestellten Handschuhe tragen.

### **d) Ablauf der Wahlhandlung im Wahlraum**

- Einer der Beisitzer regelt, falls erforderlich, den Zutritt zum Wahlraum. Er wirkt auf eine Vermeidung von Begegnungsverkehr hin und weist bei Bedarf auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände hin. Der Beisitzer weist auf das pflichtige Tragen einer MNB in Wahlräumen und deren Zuwegungen innerhalb von Gebäuden hin. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine MNB tragen können.

Sollte ein Wähler die MNB vergessen haben, werden die dafür zur Verfügung gestellten Einmalmasken durch die Wahlhelfer angeboten.

Die Wähler sind jedoch bei einem Verstoß gegen das Tragen einer MNB („Maskenverweigerer“) nicht davon ausgeschlossen, den Wahlraum zu betreten und ihr Wahlrecht ausüben zu können. Einem Maskenverweigerer“ kann die Möglichkeit zur Wahl eingeräumt werden, wenn keine anderen Personen im Wahlraum durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet wird. Der Wahlraum sollte leer sein bzw. sollten nur wenige bis keine Wähler sich im Wartebereich aufhalten. Der Wahlvorstand oder dessen Stellvertreter kann den Wähler mit Einverständnis aller Anwesenden ohne MNB wählen lassen.

Bei Wählern mit Krankheitssymptomen sind diese grundsätzlich unter strikter Wahrung der Schutzvorkehrungen zur Wahl zuzulassen. Eine mögliche Erkrankung, zumal sie ohnehin nicht vom Wahlvorstand diagnostiziert werden kann, begründet rechtlich keine Zurückweisung von der Wahlteilnahme. Der Wahlvorstand ist auch nicht befugt, die Art einer Erkrankung zu erfragen. Soweit Oberflächen im Raum, des Mobiliars oder von Gegenständen berührt oder möglicherweise angehustet o.ä. wurden, können sie gereinigt oder desinfiziert werden.

- Wenn Wähler aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können und daher nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, liegt keine Ordnungsstörung vor. Diese müssen die Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen und können nicht aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand oder dessen Stellvertreter trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum.

- Der Zutritt zum Wahlraum wird so gesteuert, dass sich während der Wahlhandlung nicht mehr als fünf Wähler bzw. deren Begleitpersonen im Wahlraum aufhalten.

- Nach Betreten des Wahlraums wird der Wähler durch entsprechende Markierungen, die Anordnung des Mobiliars und/oder Hinweisschilder geleitet. Dabei wird auf die Wahrung des Abstandsgebotes geachtet. Der Wähler begibt sich zunächst zum Wahlhelfer 1, dem er seine Wahlbenachrichtigung und/oder seinen Ausweis vorlegt. Der Wahlhelfer 1 befindet sich aufgrund des unmittelbaren Kontaktes hinter einer Plexiglasabtrennung. Danach erhält der Wähler von Wahlhelfer 2 seinen Stimmzettel und ggf. einen Kugelschreiber, wenn er keinen eigenen geeigneten Stift mitbringt. Auch Wahlhelfer 2 befindet sich hinter einer Plexiglasabtrennung.

- Sobald eine Wahlkabine frei ist, begibt sich der Wähler unter Vermeidung von Begegnungsverkehr in die Wahlkabine.

- Auf Wunsch kann er mit bereitstehendem Flächendesinfektionsmitteln und Einwegtüchern den Platz in der Wahlkabine abwischen. Abfalleimer für die Tücher stehen bereit. Zudem werden die Wahlkabinen durch die Wahlhelfer regelmäßig desinfiziert.

- Nachdem der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, verlässt er nach Möglichkeit unter Vermeidung von Begegnungsverkehr die Wahlkabine und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

- Der Wähler verlässt umgehend den Wahlraum, so dass der nächste Wähler eingelassen werden kann.

- Nach Wahlschluss desinfizieren sich alle Wahlhelfer vor Beginn der Auszählung ihre Hände. Während der Auszählung tragen die Wahlhelfer eine MNB, da davon auszugehen ist, dass der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann.

- Die Wahlhelfer achten darauf, dass sich im Wahlraum nicht mehr Zuschauer aufhalten, als unter dem Aspekt der Abstandswahrung zulässig ist. Der Wahlvorstand sowie dessen Stellvertreter sind befugt, im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahlraum anwesenden Personen zu beschränken. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Auszählung ist in jedem Fall zu wahren.

- Bei der Übergabe der Wahlunterlagen nach Schluss des Wahlgeschäfts im Rathaus tragen sowohl die überbringenden Wahlhelfer als auch die entgegennehmenden Mitarbeiter des Wahlamtes eine MNB, falls der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann bzw. keine Plexiglas-Abtrennung vorhanden ist.

## **2. Durchführung der Briefwahl**

### **a) Ausfüllen der Briefwahlunterlagen in der Wahlkabine im Rathaus**

Die Schutzvorkehrungen für das Ausfüllen der Briefwahlunterlagen im Rathaus orientieren sich an den bisherigen Schutzvorkehrungen der Verwaltung. Folgende Hygiene-Schutzvorkehrungen sind mindestens einzuhalten:

- Abstandswahrung von 1,5 m zwischen Personal und Wählern und auch zwischen diesen
- Verpflichtung zum Tragen einer MNB
- Bereitstellung von Möglichkeiten zur Hand- und Flächendesinfektion
- Ausschilderung mit Verhaltenshinweisen
- Vermeidung von Begegnungsverkehr
- Ausschilderung/Kenntlichmachung von Laufrichtungen
- Nutzung von Plexiglasabtrennungen durch Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt
- Ausgefüllte Anträge auf Briefwahl bzw. bereits ausgefüllte Briefwahlunterlagen können am Rathauseingang in den Briefkasten eingeworfen werden, so dass ein zu starker Publikumsverkehr vor dem eigentlichen Briefwahlbüro vermieden werden kann.

## **b) Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahlabend**

### (1) Auswahl und Ausstattung der Räume

- Die Auszählung des Stimmbezirks Briefwahl 0011 erfolgt im gemeindlichen Sitzungssaal im alten Rathaus, dieser Raum ist groß genug bemessen, dass sich in diesem die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sowie eventuelle Zuschauer unter Beachtung des Abstandsgebots aufhalten können.
- Es wird eine Möglichkeit zur Händedesinfektion geboten. Auf eine gute Durchlüftung ist zu achten.
- Flächendesinfektionsmittel wird ebenfalls zur Verfügung gestellt.

### (2) Zu den Schutzvorkehrungen für die Wahlhelfer

- Für den Einsatz im Auszählungsraum sowie im Gebäude gilt für die Wahlhelfer untereinander sowie im Kontakt mit Zuschauern das Abstandsgebot (Mindestabstand von 1,5 Metern).
- Den Wahlhelfern wird eine MNB zur Verfügung gestellt, die verpflichtend zu tragen ist, wenn durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstandes untereinander nicht gesichert ist. Einweghandschuhe werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

### (3) Während der Briefwahlauszählung

- Auf Wunsch können die Wahlhelfer mit den bereitstehenden Flächendesinfektionsmittel und Einwegtüchern, die zur Benutzung vorgesehenen Tische etc. abwischen. Am Tisch steht ein Abfalleimer für die Tücher bereit.
- Den Wahlhelfern werden persönliche Kugelschreiber ausgehändigt.
- Vor Beginn ihrer Tätigkeit desinfizieren alle Wahlhelfer ihre Hände. Auf Wunsch, können auch Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt werden.
- Die Tätigkeiten werden innerhalb des Wahlvorstands von fest eingeteilten Teams abgewickelt.
- Der Briefwahlvorsteher überwacht die Einhaltung der Schutzvorkehrungen und sorgt dafür, dass sich neben den Wahlhelfern nicht mehr Zuschauer im Auszählungsraum aufhalten, als unter dem Aspekt der Abstandswahrung zulässig ist.
- Bei der Übergabe der Wahlunterlagen nach Schluss des Wahlgeschäfts im Rathaus tragen sowohl die überbringenden Wahlhelfer als auch die entgegennehmenden Mitarbeiter des Wahlamtes eine MNB, falls der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann bzw. keine Plexiglas-Abtrennung vorhanden ist.

## **3. Erreichbarkeiten**

a) Gemeinde Wartmannsroth  
Hauptstraße 15  
97797 Wartmannsroth  
Tel.: 09737/9102-0  
E-Mail: poststelle@wartmannsroth.de

b) Gesundheitsamt Bad Kissingen  
Salinenstraße 1  
97688 Bad Kissingen  
Tel.: 0971 8010  
E-Mail: gesundheitsamt@kg.de

## **4. Bekanntmachung**

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird vorab auf der gemeindlichen Homepage sowie in der Dorffunk-App veröffentlicht. Zudem werden die Wahlhelfer im Rahmen der Wahlhelferschulung ausreichend informiert und sensibilisiert.

Die Schutzmaßnahmen werden durch Aushang und Hinweisschilder vor und im Wahllokal verständlich gemacht.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt ab sofort in Kraft.

Wartmannsroth, 22.09.2021

gez.  
Florian Atzmüller  
Erster Bürgermeister